

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Betrifft	GES. ZENTW. URE
Z:	GE 9 81
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt:	26.1.90 k

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

D. Wimmer

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu den Entwürfen für die oben angeführten Novellen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilagen

22. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Präsidium des
Nationalrates1010 Wien

Betrifft	GES. ENTWÜRFE
Z.	GE/9 SP
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt:	26.1.90 k

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Dr. Wimmer

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu den Entwürfen für die oben angeführten Novellen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilagen

22. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/89

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Meindl	2464	68.153/123-15/89 16. 11. 1989

Betrifft: Entwürfe für Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Begutachtungsverfahren

Zu den mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwürfen für Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen nimmt das Bundeskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

Einleitend ist zu bemerken, daß in allen oben genannten Gesetzesentwürfen eine wesentliche Entlastung der Zentraleitung eintreten wird. Dies müßte auch seinen Niederschlag in den Erläuterungen finden, die zwar im Rahmen des Projektes "Verwaltungsmanagement" die verwaltungsökonomischen Effekte deutlich hervorheben. Die daraus konsequenterweise abzuleitenden Auswirkungen für den Planstellenbereich "1400 Zentraleitung" werden verschwiegen.

Durch die geplante Vereinfachung von Verfahrensabläufen in den einzelnen Universitäts- und Hochschulgremien müßte auch ein Entlastungseffekt für die Planstellenbereiche "1420 Universitäten" und "1430 Kunsthochschulen" errechenbar sein.

Zu den einzelnen Gesetzesentwürfen ist weiters noch zu bemerken:

Universitäts-Organisationsgesetz

1. Zu den Kostenberechnungen ist zusätzlich anzumerken, daß die für die Änderung des Berufungs- und Habilitationsverfahrens angegebenen Kosten in etwa nachvollziehbar sind. Allerdings fehlen Angaben darüber, wie dieser Mehrbedarf bedeckt werden soll.

Die erforderlichen Mehrkosten für die Professorenkonferenz enthalten Personal- und Sachaufwand. Da nicht angenommen werden kann, daß die neu zu schaffende Professorenkonferenz für ihre Verwaltungseinrichtung kein Personal benötigt, ist anzunehmen, daß es sich um keinen planstellenneutralen Lösungsvorschlag handelt. Aus den bisher gewonnenen Erfahrungen über den Personalbedarf der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (beides Einrichtungen nach UOG), ist mit einem nicht unerheblichen Planstellenbedarf zu rechnen.

Eine diesbezügliche Kostenberechnung müßte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

2. Gegen die Neuformulierung des § 23 Abs. 1 lit. b Z 3 sublit. aa und des § 38 Abs. 1 lit. a bestehen Bedenken aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht. Das Dienstrecht der Bundeslehrer und der Vertragslehrer kennt die Termini "Lehrveranstaltung" (§ 192 Abs. 1 und § 193 Abs. 2 BDG 1979) und "Lehrverpflichtung" (§ 193 Abs. 1 und § 194 BDG 1979). Der Begriff "Lehrbefugnis" ist ihm aber fremd. Es ist daher aus ho. Sicht das Ersetzen des Begriffes "Unterrichtsbefugnis" durch den Begriff "Lehrbefugnis" abzulehnen, weil hierfür weder die Neuregelungen durch das Bundesgesetz BGB1. Nr. 148/1988 noch die diesbezüglichen Erläuterungen zur RV Anlaß bieten. Die Formulierung müßte daher jeweils lauten:

- 3 -

"Bundes- und Vertragslehrer: Sie besitzen die Unterrichtsbe-
fugnis für die Lehrveranstaltung, mit deren Abhaltung sie be-
traut werden."

3. Gegen die im § 33 Abs. 5 enthaltene Regelung bestehen aus dienstrechtlicher Sicht Bedenken. Sowohl die Verlängerungsmöglichkeit bis auf 20 Semester als auch die neue organisatorische Einbindung der Gastprofessoren könnten aus dienstrechtlicher Sicht das Problemfeld "Beamte auf Zeit" verschärfen.
4. Das nunmehr im § 45 Abs. 4 bei der Aufnahme der sonstigen Bediensteten der Universitätsverwaltung gesetzlich vorgesehene Antragsrecht des Universitätsdirektors würde in Verbindung mit der durch § 23 Abs. 5 geschaffenen Ausschreibungsverpflichtung für alle Planstellen dazu führen, daß die Aufnahme dieser Bediensteten von Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgenommen wäre. Da es sich hier um bloßes Verwaltungspersonal handelt, erscheint die Schaffung einer weiteren Ausnahme von Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 auch angesichts der Autonomie der Universitäten und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß vergleichbares Personal der Kunsthochschulen auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschlags- bzw. Antragsrechte vom Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 ausgenommen ist, problematisch. Anzumerken ist, daß das hier anzuwendende Auswahlverfahren für die sonstigen Bediensteten der Universitätsverwaltung dem Auswahlverfahren des Abschnittes VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 nicht gleichwertig wäre.
5. Nach § 106 Abs. 1 letzter Satz soll die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit einer Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a und c ausgestattet werden. Gleiches ist im § 106a Abs. 1 letzter Satz für die Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren und Hochschulprofessoren und im § 107 Abs. 1 letzter Satz auch für die Rektorenkonferenz vorgesehen. Sofern daran gedacht ist, daß

- 4 -

diese Institutionen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auch Personal aufnehmen können, sollte klargestellt werden, daß in diesen Fällen auch der § 2 Abs. 4 (Anwendung des Angestelltengesetzes auf Personal, das in keinem Bundesdienstverhältnis steht) gilt. Anderenfalls wäre die Aufnahme solchen Personals gesetzlich auszuschließen.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz

Folgt man den Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, wonach beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, also beim Planstellenbereich "1400 Zentraleitung", eine echte Reduktion der Verwaltungsarbeit (Zitatende) gegeben sei, dann sind die Ausführungen im Vorblatt bezüglich der Kosten nicht schlüssig.

Die beim Planstellenbereich "1400 Zentraleitung" solcherart möglichen Einsparungen müßten in den Kosten - hier jedenfalls bei den Planstellen - ihren Niederschlag finden.

Unter einem werden 25 Ausfertigung der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

22. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

